Wächterdokumentation Oktober 2016

www.prorigi.ch

Die Natur gehört dem, der sie am meisten liebt und diese Liebe beweist.

J. M. Vianney

Hinweise der Wachtchefin:

Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen hilft, bei den Wachtgängen die wesentlichen Vorkommnisse zu sehen. Studiere diese Unterlagen, frage!

Zum Sehen hilft ein Feldstecher, es gibt kleine, die in jede Kleidertasche passen zu moderaten Preisen. Ein Fotoapparat hilft, Situationen festhalten, mehrere Aufnahmen von verschiedenen Standorten.

Routenbeschreibungen kann ich rekonstruieren, wenn die Flurnamen und Höhenangaben der Landeskarte 1:25 000 Rigi benutzt werden.

Wachtrapporte nützen am meisten, wenn sie mich bald erreichen. Für besonders dringende Situationen kannst du mir telefonieren: 033 243 49 73.

Jeweils Ende Oktober findet die Wächterversammlung statt. Für die Prämie zählen die Meldungen, die jeweils bis zum 15. Oktober bei mir eingetroffen sind. Später eintreffende Meldungen werden für das nächste Jahr angerechnet.

Rapportkarten können bei der Wachtchefin angefordert werden.

Die Unfall-Versicherung ist Sache der Wächter.

In dieser Dokumentation wird der Begriff Wächter oder Rigiwächter verwendet; er umfasst sowohl Wächterinnen und Wächter.

Die Wachtchefin:

Ruth Schaffner, Allmendweg 15, 3653 Oberhofen am Thunersee/BE,
Telefon 033 243 49 73, ruth.schaffner@gmx.ch

Beschluss des Regierungsrats Kt. Luzern zu Pro Rigi

Quelle: Protokoll des Regierungsrates Kt. Luzern, Prot. 1630, 31.5.1976, Auszug

1. Die PRO RIGI wird ermächtigt, für die Aufsicht im Pflanzenschutzgebiet der Rigi einen ehrenamtlichen Wachtdienst zu organisieren.
2. Der Wachtdienst in Zusammenarbeit mit dem Amt für Natur- und Landschaftsschutz wacht darüber, dass die Vorschriften über den Pflanzenschutz eingehalten werden.

3a. Die Rigiwächter führen regelmässig Kontrollen durch.

b. Die Wächter verhindern Übertretungen in erster Linie durch Belehrung. Verstösse sind zu melden an den Wachtchef und das Amt für Natur- und Landschaftsschutz, die dann die geeigneten Massnahmen treffen. In dringenden Fällen: nächster Polizeiposten.

c. Treffen Wächter Personen an, die Schutzvorschriften verletzen, sollen sie diese auf die Unzulässigkeit ihres Tuns aufmerksam machen, können diese nach Namen und Adresse fragen, oder sie einladen, mit ihnen den nächsten Polizeiposten aufzusuchen.

d. Die Rigiwächter dürfen fremdes, auch eigefriedetes Grundeigentum betreten, Häuser und Wohnwagen nur mit Einwilligung des Berechtigten.

e. Die Anwendung von Gewalt und die Beschlagnahme von Sachen ist den Wächtern untersagt.

5. Die Wächter erhalten vom Militär- und Polizeidepartement einen Ausweis, den sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit vorzuzeigen haben.

Pflichtenheft Rigiwächter (Auszug aus Vertrag mit Kt. Luzern)

Quelle: Pflichtenheft Pflanzenschutzgebiet Rigi (für Rigiwächter),
Amt für Natur- und Landschaftsschutz (ANLS), Kanton Luzern

Das gesamte Dokument steht auf www.prorigi.ch > Vereinigung Pro Rigi > Wacht-Grundlagen zum Herunterladen zur Verfügung.

1. Beobachtung des Schutzobjektes

- Begehungen zu jeder Jahreszeit, an verschiedenen Wochentagen (Erholungsdruck) und zu verschiedenen Tageszeiten.
- Beurteilung des Schutzgebietes bezüglich positiver und negativer Veränderungen.
- Veränderungen, die das Schutzgebiet oder Teile davon akut bedrohen, sofort dem ANLS melden, evt. Pflegemassnahmen organisieren (z.B. invasive Neophyten entfernen).
- Weitere Beobachtungen aller umweltrelevanten Fakten (z.B. Vergandung, Tierbeobachtungen,...) und subjektive Eindrücke notieren (*Rapportblatt für Betreuungsarbeiten*); Notizen sind eine Grundlage für den Jahresbericht.

2. Pflege und Aufwertung

Für das Pflanzenschutzgebiet Rigi oder Teile davon gibt es im Moment keine kantonalen Pflege- und Aufwertungskonzepte. Es ist aber denkbar, dass in den nächsten Jahren für einzelne Flächen oder Gebiete solche Konzepte erarbeitet werden müssen und dann die entsprechenden Betreuungsarbeiten anfallen.

- Initiierung und eventuell Organisation/Begleitung von Pflege- und Aufwertungsmassnahmen, soweit sie nicht schon in einem Pflegevertrag geregelt sind und mit dem ANLS abgesprochen sind. Für Einsätze, bei denen zusätzlich weiteres Personal benötigt wird, sind nach Möglichkeit Arbeitskräfte gemäss Liste *Arbeitskräfte für Pflegeeinsätze* einzusetzen.
- Umgesetzte Pflege- und Aufwertungsmassnahmen notieren (*Rapportblatt für Betreuungsarbeiten*) und auf einem Plan dokumentieren.
- Zusätzlich notwendige Massnahmen notieren, die sich aufgrund von Erfahrungen oder Beobachtungen im Schutzgebiet ergeben (*Rapportblatt für Betreuungsarbeiten*).

3. Überwachung der Schutzbestimmungen

- Kontrolle der Schutzbestimmungen laufend bei allen Arbeiten im Schutzgebiet.
- Leichte Verfehlungen im direkten Gespräch (Information und Aufklärung, nicht Vorwurf und Konfrontation) erledigen, Meldeblatt *Vergehen gegen die Schutzbestimmungen* ausfüllen und Gesprächsergebnis festhalten.
- Schwerwiegende Verfehlungen sind in jedem Fall umgehend dem ANLS zu melden; Meldeblatt *Vergehen gegen die Schutzbestimmungen* ausfüllen und sofort einsenden, zusätzlich Telefon.
- Die Betreuer und Betreuerinnen haben sich an die bestehenden Vorschriften wie z.B. Betretungsverbote zu halten. Sie dürfen nur davon abweichen, wenn es zur Ausübung ihrer Pflicht erforderlich ist.

4. Öffentlichkeitsarbeit

- Übertretungen der Naturschutzbestimmungen durch persönliches Vorbild und Aufklärung vorbeugen.
- Informationen und Aufklärungsarbeit vor Ort, Exkursionen und Vorträge durchführen.
- Eingaben an die lokalen Medien nach Rücksprache mit dem ANLS.

Richtlinien für die Rigiwächterinnen und Rigiwächter

1. Ziele der Wachttätigkeit

Aufsicht und Betreuung der Natur- und Pflanzenschutzgebiete der Rigi.

Überwachung und Kontrolle aller umweltrelevanten Vorgänge wie Naturschutz, Gewässerschutz, Bewirtschaftungsmethoden, Geländeveränderungen, Deponien, Hoch- und Tiefbauten, Verstösse gegen die Verkehrsordnung usw.

Hilfe und Beratung bei Fragen der Rigigäste.

2. Aufnahme als Wächter/in

a. Vorbedingung: Pro Rigi Mitgliedschaft für mindestens 1 Jahr (Stichtag 31. März des laufenden Jahre);
b. Schriftliche Bewerbung als Rigiwächter beim Präsidenten oder bei der Wachtchefin mit Angabe der Personalien (Stichtag 31. März des laufenden Jahre);
c. Bei Erfüllung 1 und 2: Aufnahme als Kandidatin oder Kandidat im Folgejahr;
d. Besuch der Wächterexkursion und der Wächterversammlung im Kandidatenjahr;
e. Begleitung eines Wächters/einer Wächterin an 2 Wachtgängen im Kandidatenjahr;
f. Studium der Wächterdokumentation zur persönlichen Vorbereitung;
g. Optional: Besuch von 1-2 botanisch-naturkundlichen Exkursionen der PRO RIGI im Kandidatenjahr;
h. Aufnahme als Wächterin/Wächter an der Wächterversammlung im Herbst des Kandidatenjahres (oder bei Terminproblem an der Pro Rigi GV vom Folgejahr), Abgabe des Wächterausweises durch Wachtchefin.

3. Ausbildung

Anlässlich der Wächterzusammenkünfte erfolgen Instruktionen über Aufgaben, Rechte und Pflichten des Rigiwächters, Verordnungen, Natur- und Pflanzenschutzgebiete der Rigi, Umwelt- und Landschaftsschutz, Pflanzenkenntnis, Rapportwesen etc.

4. Rechte und Pflichten

Vom Wächter wird erwartet, dass er sich am Vereinsleben der PRO RlGl aktiv beteiligt (GV, Wächterexkursionen der PRO RIGI, botanische Exkursionen, Wächterversammlung).

Der Besuch der Wächterexkursionen der PRO RlGl sowie der Wächterversammlung ist obligatorisch. lst ein Wächter an der Teilnahme verhindert, hat er sich vorgängig beim Organisator zu entschuldigen.

Als Minimaleinsatz werden zwei Kontrollgänge pro Jahr erwartet.

Nach jedem Wachtgang ist gleichentags ein Wachtrapport an die Chefin der Rigiwacht zu senden.

Die alten Wächterausweise des Kantons Luzern müssen jährlich erneuert (abgestempelt) werden. Dies geschieht entweder an der GV oder durch Einsenden des Ausweises an die Wachtchefin. Die neuen Wächterausweise des Kantons Luzern (Kreditkartengrösse) sind unbeschränkt gültig.

5. Vorgehen bei Verstössen

Stellen die Wächter schwerwiegende Verstösse gegen die Schutzverordnungen und gegen die Umwelt fest, so haben sie dies unverzüglich der Wachtchefin zu melden. Sie wird die Verstösse an die zuständigen Stellen weiterleiten. Siehe Meldeformulare der Kantone Luzern (Seite 22, resp. www.prorigi.ch) und Schwyz (Seite 24, resp. www.prorigi.ch).

Falls die Wächter Personen antreffen, die Schutzverordnungen verletzen, sollen sie sich ausweisen und diese auf die Übertretung aufmerksam machen.

Der Wächter verhält sich bestimmt und höflich. Die Intervention bezweckt, dem „Täter“ das Unrecht und die Folgen seines Tuns verständlich zu machen. Nur Einsicht führt zur erwünschten Verhaltensänderung. Laute Auseinandersetzungen oder gar Tätlichkeiten laufen diesem Ziel zuwider.

Diese Richtlinien traten am 25. Mai 1995 in Kraft und wurden im Oktober 2016 ergänzt.

Kommunikation für Rigiwächter - Rigiwächter im Ernstfall

Zusammengestellt vom ehemaligen Wachtchef Koni Strassmann

Aufgabe der Rigiwächter ist es, den Naturschutz verwirklichen zu helfen. Der Naturschutz hat eine rational-juristische und eine ästhetisch-gefühlsmässige Seite. Für die juristischen Belange ist der Kanton zuständig. Wir entlasten die Behörden von Arbeiten, die sie eigentlich machen müssten. Die erste Stufe ist, Feststellungen zu machen und zu melden, an sich eine Bürgerpflicht. Direkte Sanktionsmöglichkeiten haben wir nicht. Aber wir haben einen Auftrag von den Regierungsräten der Kantone Luzern und Schwyz und gewisse Kompetenzen, die sonst nur die Polizei hat. Und wir erhalten eine Entschädigung von den Kantonen Luzern und Schwyz. Im juristischen Bereich gibt es wenige Tatbestände, die mir gemeldet werden, die Dunkelziffer dürfte hoch sein.

Wir müssen uns bewusst sein, dass Gesetze wegen ihrer Überfülle und ihrem Schematismus die Freiheit beschränken, oft auf widersinnige Weise und die menschliche Verantwortung untergraben, an deren Stelle die Kostenfolge tritt. Gesetze sind also nicht sehr populär und es nützt wenig, wenn wir uns auf sie berufen.

Gesetze sind nur gut, wenn sie auf einem allgemein anerkannten Fundament von Grundwerten und ethischen Verhaltensnormen – einfach gesagt, von Sitte und Anstand – beruhen.

Diese Grundwerte müssen wir bewusst machen, indem wir Kenntnisse der Zusammenhänge verbreiten und so das Verhalten auf Einsicht gestützt trainieren, motivieren. Die Anwendung der Gesetze ist das letzte Mittel.

Ich habe auf der Rigi einen Älpler beim Mähen gesehen, zum Heuen. Da bemerkte ich, dass er einen Fleck von 2 – 3 m2 stehen liess und darum herum mähte. Ich gab mir einen Schupf und fragte ihn, warum er das mache. Er sagte: „Da stehen gerade so viele Blumen, da haben noch viele Leute Freude daran“. Ich erwiderte: „Das ist eine grossartige Idee und eine freundliche Aufmerksamkeit“.

Aber was sagen wir den anderen „Blumenfreunden“?

Ich schreibe hier bewusst nicht in guter deutscher Sprache, sondern dialektnah.

Du triffst auf der Rigi jemanden mit einem Blumenstrauss. Tief atmen!

Rigi-wächter	Grüezi, sie haben Blumen gerne, wie ich sehe. Das ist gut. Ich bin Rigiwächter, mein Name ist NN (evtl. Ausweis zeigen). Ich muss Ihnen sagen, dass die Rigi ein Schutzgebiet ist. Pflücken Sie deshalb bitte keine Blumen mehr. Sie bleiben ja auch nicht lange schön, weil sie tot sind.
Blumen-freund	Was soll ich dann mit diesen Blumen machen?
Rigiw.	Stecken Sie sie in einen Plastiksack, dann bleiben sie länger und sie verführen niemanden, das nachzuahmen.
Blumen-freund	Wie kommen Sie überhaupt dazu, etwas von mir zu verlangen, mir Vorschriften zu machen. Was geht Sie das an?
Rigiw.	Hier ist mein Ausweis als Rigiwächter. Wir Rigiwächter haben uns verpflich-

	tet, und für den Pflanzen- und Naturschutz einzusetzen. Wir sind dazu von den Kantonen Schwyz und Luzern beauftragt.
Blumen-freund	Aber das Hämpfeli Blumen macht doch gar nichts aus.
Rigiw.	Das stimmt. Aber Sie sind nicht alleine da. An einem schönen Wochenende kommen 25'000 Personen auf die Rigi. Wenn jeder auch nur eine Blume nimmt, gibt das schon eine rechte Matte. Und wie die Wegränder und Wiesen aussähen, können Sie sich vorstellen. Daran muss man denken.
Blumen-freund	Aber in ein paar Tagen sind die Blumen auch auf den Wiesen vorbei.
Rigiw.	Sie haben recht, aber die Pflanzen machen mit ihren Blumen Samen. Diese werden ausgestreut vom Wind und von den Tieren. Und so gibt es dann neue Pflanzen, die im nächsten Jahr blühen.
Blumen-freund	Aber die Rinder fressen doch auch Gras und Blumen und die Älpler mähen sie ab.
Rigiw.	Die Nutzung der Alpen nach altbewährten Traditionen hat in Jahrhunderten ein Gleichgewicht geschaffen und die vielen Pflanzenarten bleiben einigermassen erhalten. Wenn die Älpler heuen, schneiden sie die Wiesen ziemlich spät, so dass die Pflanzen absamen können und die Wiesen erhalten bleiben.
Blumen-freund	Aber andere haben ja auch Blumen mitgenommen, niemand hat etwas gesagt.
Rigiw.	Sie mögen recht haben. Wir sind zwar über 50 Rigiwächter. Aber das ist zu wenig, um das ganze Gebiet zu überwachen. Wir machen, was wir können. Sie können uns helfen, indem Sie Mitglied der Pro Rigi werden. Pro Rigi ist ein Verein mit über 600 Mitgliedern, die mit einem Jahresbeitrag von 20 Franken im Jahr unsere Organisation möglich machen und zur Erhaltung der Rigi beitragen.
Blumen-freund	Man muss doch den Kindern eine Freude gönnen.
Rigiw.	Den Kindern kann man sehr gut erklären, dass die Blumen lebendig sind wie wir, dass sie uns anlachen und Freude machen wollen und dass wir sie töten, wenn wir sie abreissen. Sie haben sogar Namen und es gibt den Blumenprospekt und kleine Büchlein, mit denen man die Namen und allerlei Interessantes lernen kann.
Blumen-freund	Wir möchten ja nur ein kleines Andenken an diesen schönen Tag heimbringen.
Rigiw.	Sie können gerne so viele Blumen heimbringen, wie sie wollen. Und erst noch nicht verwelkt: im Fotoapparat!
Blumen-freund	Wenn man überhaupt nichts mehr darf, nimmt einem das die ganze Freude

Rigiw.	Ich komme gerne ein Stück weit mit Ihnen mit, zeige Ihnen einige schöne Pflanzen und erkläre Ihnen einige interessante Sache „von den Blumen“. Pro Rigi macht übrigens jedes Jahr gratis Führungen zur Natur, wo Sie viele Blumen kennenlernen und viel über das Leben der Pflanzen erfahren.
Blumenfreund	Heb d'Schnörre, geht dich einen Scheissdreck an!
Rigiw.	Mein Name ist NN. Hier ist mein Ausweis. Darf ich Ihren werten Namen wissen? Es wäre doch gescheiter, wir würden normal und anständig miteinander reden. Ich rede hier nicht für mich sondern für die Blumen und die Natur auf der Rigi, diese können nicht sprechen. Und ich rede für die nächsten Besucher der Rigi, die es auch noch geniessen möchten.
Blumenfreund	Wotsch es paar a d Schnörre äne?
Rigiw.	Das ist gar nicht nötig. Sie haben sich schon strafbar gemacht. Ich will nicht aus einer Bagatelle eine Staatsaffäre machen, wenn es anders geht.
Blumenfreund	Hier ist Wald und Weide, wo man sich nach Zivilgesetzbuch frei bewegen darf.
Rigiw.	Da haben Sie recht. Aber die Rigi ist auch im Bundesinventar der besonders schützenswerten Landschaften. Die Rigi ist ein geschütztes Gebiet, damit die schönen Sachen erhalten bleiben und sich alle Leute daran erfreuen können. Geschützt heisst: Man darf die Schönheiten geniessen, aber nicht zerstören.

Natur- und Pflanzenschutz sind leider auf der Rigi überhaupt nicht einheitlich. Deshalb dürfen wir uns nicht auf Spitzfindigkeiten einlassen. Wenn immer möglich sagen: Der grösste Teil der Rigi steht unter Schutz! und damit hat es sich.

Wer die Kontrolle als Machtausübung benutzt, verletzt die Leute und diese werden sich rächen, weniger an uns, aber an der wehrlosen Natur. Wir setzen uns ein für beachtliche Werte, aber wir dürfen daraus keine Religion machen sonst werden wir eine Sekte im ungünstigen Sinne. Ethische Grundwerte sind an sich unteilbar, aber sie müssen untereinander im Gleichgewicht sein, das ergibt eine Harmonie. Die absolute Dominanz *eines* Grundwertes zerstört diese Harmonie, d.h.: Absolutes Vorherrschen des Naturschutzes würde bedeuten: ein Zaun um die Schweiz und die Leute raus! So geht es natürlich nicht. Ein soziales System, das sich gegen alle Risiken schützen will läuft Gefahr, den individuellen Spielraum immer mehr einzuengen, bis das System totalitär ist.

Die Verstösse gegen den Naturschutz geschehen meistens nicht aus bösem Willen sondern mangels Kenntnis der Zusammenhänge. Wir kennen die Zusammenhänge ein Stück weit und müssen sie den Leuten beibringen. Aber wir wissen vielleicht nicht genug. Dann heisst es: Durch Fragen wird man klug.

Gesetzliche Grundlagen, Übersicht

Gesetzestexte und Links (soweit vorhanden) siehe
www.prorigi.ch > Vereinigung Pro Rigi > Wacht-Grundlagen

l. Landschaftsschutz

BLN-Inventar Nr. 1606: Vierwaldstättersee mit Rigi:
grösstmögliche Schonung - behördenverbindlich
KLN-Inventar Nr.: do – behördenverbindlich

2. Naturschutz

Eidgenössische/Kantonale Grundlagen:

- Artikel 24sexies der Bundesverfassung (BV) betreffend den Natur- und Heimatschutz (Volksabstimmung vom27.5.1962): Grundlagen für Kompetenzen, Finanzierung und Aufgabenverteilung
- Landwirtschaftsgesetz 33b
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (1.7.1966): Umschreibt die verschiedenen Bereiche des Naturschutzes
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (27.12.1966): Regelt Finanzierung, Pflanzenschutz (Liste geschützter Pflanzen), Verwendung von Giftstoffen.
- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Luzern (18.9.1990, Nr. 709a)

Lokale und regionale Naturschutzgebiete:

- Weggis: Verordnung zum Schutze der Chestenenweid (1.2.1974, Nr. 714c)
- Vitznau:
- Greppen: Verordnung zum Schutze des Breitenacherrieds (16.12.1974, Nr. 712a)
- Gersau:
- Ingenbohl: Verordnung zum Schutz der Hopfräben (6.8.1990)
- Lauerz:
- Goldau:
- Küssnacht: Hochmoor bei Färbersegg, Riedwiesen in Lichtungen im Bannwald

3. Pflanzenschutz

Eidgenössische und kantonale Pflanzenschutzverordnungen (siehe Liste Seite 25)
CH: Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (27.12.1966)

LU: Verordnung betr. Pflanzenschutz, (2.5.1923, Ergänzung 10.6.1929)

SZ: Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen (29.6.1965, Änderung 30.8.1970)

4. Pflanzenschutzgebiete

Kanton Schwyz (vgl. Karte): Reglement über das Pflanzenschutzgebiet
Kanton Luzern (vgl. Karte: oberhalb ca. 600 m): Verordnung über den Pflanzenschutz im Rigigebiet (6.41970, Nr. 716a)

5. Pilzschutz
Ganze Schweiz: In Natur- und Pflanzenschutzgebieten dürfen keine Pilze gesammelt werden.
LU: Verordnung zum Schutze der Pilze (15.7.1977): Maximal 2 kg pro Tag und Person, Morcheln und Eierschwämme maximal ½ kg.
SZ: Verordnung über den Schutz der wild wachsenden Pilze (25.2.1977): Maximal 2 kg pro Tag und Person, Morcheln maximal 1 kg, Schontage: Donnerstag, Freitag und Samstag

6. Tierschutz
Siehe Internetseite der Abteilung Natur, Jagd und Fischerei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Kt. LU (Linkverzeichnis auf www.prorigi.ch > Vereinigung Pro Rigi > Wacht-Grundlagen)
Bundesgesetz über die Jagd und Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)
Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)
Verordnung über die Eidg. Jagdbanngebiete (VEJ)
Kant. Jagdverordnung Kt. LU: Leinenpflicht für Hunde in Wäldern und an Waldrändern, 1. April bis 31. Juli.

7. Ruhezonen
Siehe www.wildruhezonen.ch
Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Weggis, Art 34b (siehe Seite 17)

8. Jagdbanngebiet
Rigi Kulm Gebiet

9. Weitere Gesetze und Verordnungen
Gesetz über Jagd und Vogelschutz (21 .3.1960), Reglement über die Jägerprüfung (Änderung 15.7.1977), Änderungen der nationalen und kantonalen Gesetze (20.2.1978)
Umweltschutz/Einsprachemöglichkeiten:
Bundesgesetz über den Umweltschutz (7.10.1983)
Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung 6. 6. 1986)
Kant Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG: 6.3.1989)
Kant. Umweltschutzverordnung (29.9.1989)
Landschaftsschutz/Einsprachemöglichkeiten:
Bundesgesetz über die Raumplanung (22.6.1979)
Kant. Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Raumplanung (14.1.1980)

Auszug aus den wichtigsten Bestimmungen

I. Artikel 78 der Bundesverfassung (BV) betreffend den Natur- und Heimatschutz
Quelle: https://www.admin.ch

Art. 78 Natur- und Heimatschutz

[1] Für den Natur- und Heimatschutz sind die Kantone zuständig.

[2] Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.

[3] Er kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung erwerben oder sichern.

[4] Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.

[5] Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen.

2. Auszug aus dem Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz
Quelle: https://www.admin.ch

Art. 1[6]

Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 78 Absätze 2–5 der Bundesverfassung:[7]

a. das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern;

b. die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihnen sicherzustellen;

c. die Bestrebungen von Organisationen, die im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege tätig sind, zu unterstützen;

d.[8] die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen;

Art. 13[39]

[1] Der Bund kann Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege unterstützen, indem er den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen für die Erhaltung, den Erwerb, die Pflege, die Erforschung und die Dokumentation von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern gewährt.

Art. 15

[1] Der Bund kann Naturlandschaften, geschichtliche Stätten oder Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Weg der Enteignung erwerben oder sichern. Er kann Kantone, Gemeinden oder Organisationen mit der Verwaltung betrauen.[43]

Art. 18

[1] Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

[1bis] Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.[52]

[1ter] Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.[53]

[2] Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.

[3] Der Bund kann die Wiederansiedlung von Arten, die in freier Wildbahn in der Schweiz ausgestorben oder in ihrem Bestand bedroht sind, an geeigneten Standorten fördern.

Art. 19

Das Sammeln wildwachsender Pflanzen und das Fangen frei lebender Tiere zu Erwerbszwecken bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Diese kann die Bewilligung auf bestimmte Arten, Gegenden, Jahreszeiten, Mengen oder in anderer Richtung beschränken und das organisierte Sammeln oder Fangen sowie die Werbung dafür verbieten. Die ordentliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie das Sammeln von Pilzen, Beeren, Tee- und Heilkräutern im ortsüblichen Umfange sind ausgenommen, soweit es sich nicht um geschützte Arten handelt.

Art. 20

1 Der Bundesrat kann das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Feilbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten seltener Pflanzen ganz oder teilweise untersagen. Ebenso kann er entsprechende Massnahmen zum Schutze bedrohter oder sonst schützenswerter Tierarten treffen.[60]

2 Die Kantone können solche Verbote für weitere Arten erlassen.

Art. 21[62]

1 Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

2 Soweit es die Verhältnisse erlauben, sorgen die Kantone dafür, dass dort, wo sie fehlt, Ufervegetation angelegt wird oder zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen geschaffen werden.[63]

Art. 22

1 Die zuständige kantonale Behörde kann für das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen und das Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen sowie zu Lehr- und Heilzwecken in bestimmten Gebieten Ausnahmen gestatten.

2 Sie kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen.[64]

3 Begründet ein anderer Erlass die Zuständigkeit einer Bundesbehörde zum Entscheid über ein Vorhaben, so erteilt diese Behörde die Ausnahmebewilligung. …[65].[66]

Art. 23[67]

Das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen landes- oder standortfremder Arten, Unterarten und Rassen bedarf der Bewilligung des Bundesrates. Gehege, Gärten und Parkanlagen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind ausgenommen.

3. Auszug aus der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz

Quelle: https://www.admin.ch

Art. 13[38] Grundsatz

Der Schutz der einheimischen Pflanzen und Tiere soll wenn möglich durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung ihrer Lebensräume (Biotope) erreicht werden. Diese Aufgabe erfordert die Zusammenarbeit zwischen den Fachorganen der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes sowie der Raumplanung.

Art. 14[39] Biotopschutz

[1] Der Biotopschutz soll insbesondere zusammen mit dem ökologischen Ausgleich (Art. 15) und den Artenschutzbestimmungen (Art. 20) den Fortbestand der wildlebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen.

[2] Biotope werden insbesondere geschützt durch:

a. Massnahmen zur Wahrung oder nötigenfalls Wiederherstellung ihrer Eigenart und biologischen Vielfalt;

b. Unterhalt, Pflege und Aufsicht zur langfristigen Sicherung des Schutzziels;

c. Gestaltungsmassnahmen, mit denen das Schutzziel erreicht, bestehende Schäden behoben und künftige Schäden vermieden werden können;

d. Ausscheidung ökologisch ausreichender Pufferzonen;

e. Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen.

[3] Biotope werden als schützenswert bezeichnet aufgrund:

a. der insbesondere durch Kennarten charakterisierten Lebensraumtypen nach Anhang 1;

b. der geschützten Pflanzen- und Tierarten nach Artikel 20;

c. der nach der Fischereigesetzgebung gefährdeten Fische und Krebse;

d. der gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten, die in den vom BAFU erlassenen oder anerkannten Roten Listen aufgeführt sind;

e. weiterer Kriterien, wie Mobilitätsansprüche der Arten oder Vernetzung ihrer Vorkommen.

[4] Die Kantone können die Listen nach Absatz 3 Buchstaben a–d den regionalen Gegebenheiten anpassen.

Art. 20 Artenschutz

[1] Das unberechtigte Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Anbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten, insbesondere durch technische Eingriffe, von wildlebenden Pflanzen der im Anhang 2 aufgeführten Arten ist untersagt.

4. Gesetz über das Halten von Hunden, Kanton Schwyz
Quelle: https://www.sz.ch

§ 1 Hundehaltung
a) Allgemeines

[1] Hunde sind so zu halten, dass sie weder Personen noch Tiere gefährden oder belästigen.

§ 2 b) Besondere Pflichten

[1] In öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen und im Strassenverkehr sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Hunde beim Viehtrieb.
[2] Wer in Dörfern, auf öffentlichen Strassen, Plätzen, Wegen oder in Parkanlagen sowie auf Wegen, welche durch intensiv genutztes landwirtschaftliches Gebiet führen, einen Hund mit sich führt, ist verpflichtet, dessen Kot zu entfernen und schadlos zu beseitigen.
[3] Hitzige Hündinnen sind eingesperrt zu halten.

§ 3 c) Verbote

[1] Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt öffentlich umherlaufen zu lassen.
[2] Es ist untersagt, Hunde landwirtschaftliche Kulturen und fremdes, nicht öffentlich zugängliches Eigentum ohne Einwilligung des Berechtigten betreten zu lassen.

5. Verordnung über das Halten von Hunden, Kanton Luzern
Quelle: https://www.lu.ch

§ 3[4] *Leinenzwang*

[1] In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, in Naturschutzgebieten, in Parkanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht nach eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Bestimmungen ein Betretverbot besteht.[5]

§ 4[6] *Beaufsichtigung*

[1] Die Halterinnen und Halter haben die Hunde mit aller nach den Umständen gebotenen Sorgfalt zu beaufsichtigen.[7]

[2] In Wäldern und an Waldrändern, an Seeufern, entlang von Ufergehölzen und Hecken sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

[3] Die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung bleiben vorbehalten.

6. Leinenpflicht für Hunde, Kanton Luzern

Quelle: http://srl.lu.ch/frontend/versions/2655?locale=de (Kant. Jagdverordnung)

§ 31a * *Leinenpflicht für Hunde*

[1] Hunde sind vom 1. April bis 31. Juli im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen.

[2] Die Einschränkung gilt nicht für Jagd-, Herdenschutz- sowie Diensthunde des Polizei- und Rettungswesens.

7. Auszug aus dem Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Weggis

Quelle:
https://lawa.lu.ch/-/media/LAWA/Dokumente/njf/jagd/wildhut/bzr_gmde_weggis.pdf?la=de-CH

Art. 34b Wildruhezone

Zweck Die Wildruhezone bezweckt für wildlebende Tiere eine möglichst ungestörte Nutzung der Kernlebensräume und bietet ihnen Rückzugsgebiete an. Die Wildruhezone überlagert Wald und Landwirtschaftszone 2.

Nutzung Die alp- und waldwirtschaftliche Nutzung bleibt im Sinne der Grundnutzung gewährleistet. Die Haltung von Kleinvieh richtet sich nach der Sömmerungsbeitragsverordnung (SöBV) und nach dem Alpreglement der Korporationsgemeinde Weggis.

Massnahmen In der Wildruhezone gilt für Erholungssuchende vom 15. November bis 15. April ein Weggebot. Hunde sind an der Leine zu führen. Die Wildruhezonen sind in Absprache mit der kantonalen Jagdbehörde und dem Gemeinderat zu markieren.

Vollzugshilfe Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugshilfe und informiert darüber in geeigneter Form.

Liste der geschützten Pflanzen und der geschützten Tiere siehe
www.prorigi.ch > Vereinigung Pro Rigi > Wacht-Grundlagen

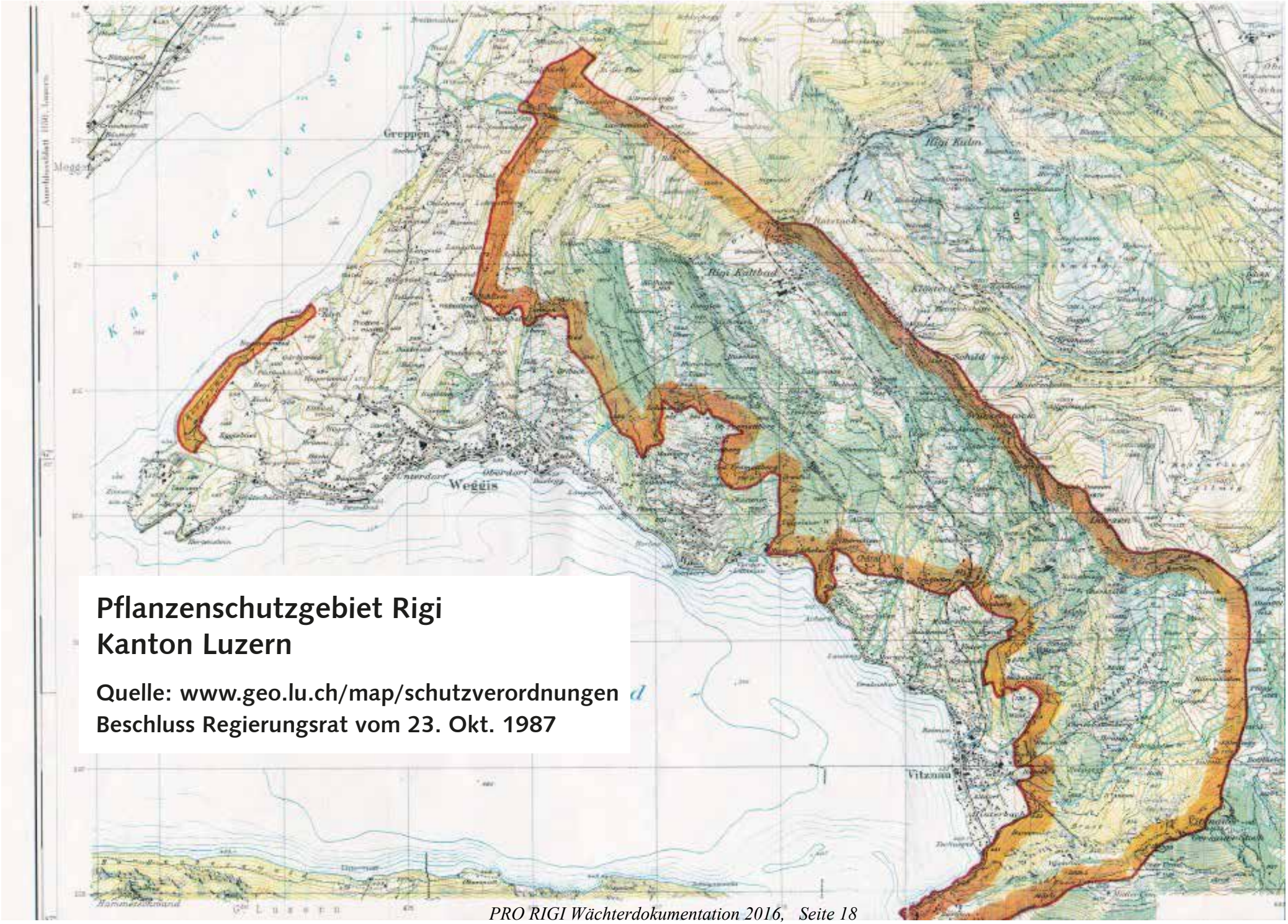

Pflanzenschutzgebiet Rigi
Kanton Luzern

Quelle: www.geo.lu.ch/map/schutzverordnungen
Beschluss Regierungsrat vom 23. Okt. 1987

Pflanzenschutzgebiet Kanton Schwyz
Quelle: https://map.geo.sz.ch/

Wildruhezonen

Quelle: www.wildruhezonen.ch

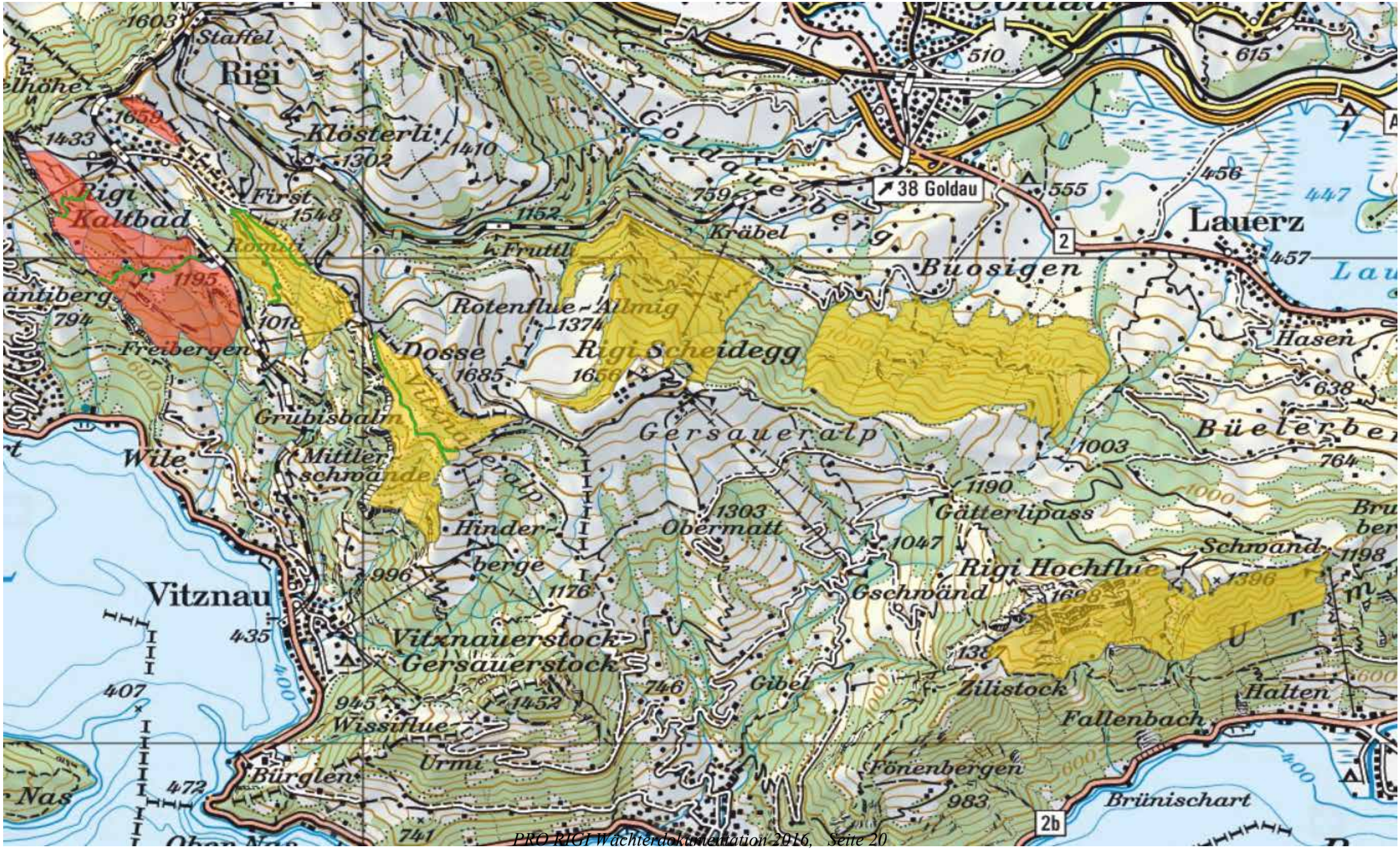

Verhaltensregeln für Mountainbiker

Quelle: http://www.bikeundevent.ch/touren/verhaltensregeln.html

Verhaltensregeln

Die Regeln sind basierend auf den internationalen Mountainbike-Regeln der IMBA

1. **Fahre nur auf bestehenden Wegen**
   Bleib auf bestehenden Wegen und Trails, um die Natur nicht zu schädigen.Respektiere lokale Wegsperrungen.
2. **Sei rücksichtsvoll und gewähre Vortritt**
   Kündige deine Vorbeifahrt frühzeitig an, um andere Wegbenutzer nicht zu erschrecken. Reduziere deine Geschwindigkeit beim Überholen und Kreuzen, halte nötigenfalls an. Mit einem netten Gruss erfreust Du die freundlichen und verblüffst die kritischen Weggenossen.
3. **Nimm Rücksicht auf Tiere**
   Wildtiere in Wald und Flur bedürfen besonderer Rücksichtnahme. Siehst du ein Tier, halte an und warte, bis es sich in Sicherheit bringen konnte. Schliesse Weidezäune, nachdem du sie passiert hast.
4. **Hinterlasse keine Spuren**
   Bremse möglichst nicht mit blockierenden Rädern, dies schadet dem Trail und deinem Material. Nimm deine Abfälle mit und entsorge diese umweltgerecht.
5. **Rechne mit Unvorhergesehenem**
   Fahre immer konzentriert und kontrolliert. Passe deine Geschwindigkeit der jeweiligen Situation an. Du musst in Sichtweite anhalten können. In nicht einsehbaren Passagen können jederzeit andere WegbenutzerInnen oder Hindernisse auftauchen.
6. **Rüste dich gut aus**
   Neben Helm, Handschuhen und Glocke gehören auch ein Regen- und Wärmeschutz zur Grundausrüstung dazu, denn in der alpinen Bergwelt ist immer auch mit einem Wetterumsturz zu rechnen.
7. **Plane deine Tour gewissenhaft oder überlasse die Planung den Profis**
   Dank Routenführern, spezialisierten Bikekarten, ausgeschilderten Trails oder unseren lokalen Guides kommst du nicht vom Weg ab.
8. **Fahr auf „Nummer Sicher"**
   Prüfe deine Ausrüstung, schätze deine Fähigkeiten richtig ein, informiere dich über die Gegend, in der du deine Tour planst. Fahre in abgelegenen Gebieten nie alleine. Sei für unvorhersehbare Situationen gerüstet: Nimm Werkzeug, eine Notfallapotheke und wenn möglich ein Mobiltelefon mit.
9. **Notiere dir die Nummern der Polizei 117, des Notrufs 144 und der Rettungsflugwacht 1414**
   Auch dein Fahrverhalten beeinflusst die Meinung und Toleranz der Öffentlichkeit und das Handeln von Behörden und Verwaltungen gegenüber unserer Sportart

Das ausgefüllte Meldeblatt ist sofort nach dem Feststellen des Vergehens an die Wachtchefin **Ruth Schaffner-Galliker, Allmendweg 15, 3653 Oberhofen am Thunersee** zu senden. Sie überprüft die Meldung und leitet sie weiter an die Dienststelle lawa.

Dieses Formular findet ihr auf www.prorigi.ch unter Wacht-Grundlagen

Landwirtschaft und Wald (lawa)
Abt. NJF, Th. Stirnimann
Postfach
6210 Sursee
thomas.stirnimann@lu.ch

Meldeblatt „Vergehen gegen die Schutzbestimmungen“

Name/Vorname Wächter/in: .....

Telefonnummer: .....

Adresse/Wohnort: .....

Datum und genaue Uhrzeit des Vergehens: .....

Genauer Ort des Vergehens (Gemeinde, Flurname, wenn möglich mit Koordinaten):

…….....

Beschreibung des Vergehens (soweit möglich sind Namen, Autonummern, -marke und –farbe, Hunderasse usw. festzuhalten):

……

……

□ Entfernen von Hecken, Feldgehölzen, Bachbestockungen, Baumreihen, Trockenmauern:

……

……

□ Abbrennen von Börtern, Bahndämmen, etc.:

……

……

□ Düngen von geschützten Biotopen:

……

……

□ Erstellen von Entwässerungsgräben in Mooren:

……

……

□ Laufenlassen von Hunden in Naturschutzgebieten:

……

……

□ Pflücken, ausgraben und ausreissen wildwachsender Pflanzen:

……

……

□ Verbrennen von nicht organischem Material wie z.B. lackiertem Holz, Möbel, Autopneus, Altöl, Plastik, etc.:

……

……

□ Verschmutzen von Gewässern durch Stoffe jeglicher Art:

……

……

□ Abstellen von Autos in Naturschutzgebieten:

……

……

□ Helikopterflüge und Landungen in Naturschutzgebieten:

……

……

□ Weitere Vergehen:

……

……

Erlass inklusiv Paragraph bzw. Bewirtschaftungsvorschrift, gegen den/die ein Vergehen vorliegt (soweit bekannt):

.....

.....

.....

Kopie: Wachtrapport

Beobachtungskarte Rigiwächter **Kanton Schwyz**

Name: ..... **Einsatz vom:** **Datum:** .....
Adresse: ..... **Tel. Nr.:**..... **Gebiet/Tour:** .....
Begleitung: ..... **Zeit von:** ..... **bis:** .....
Witterung: schön / bedeckt / Regen **Zeit von:** ..... **bis:** .....
Besucherfrequenz: gross / mittel / klein

1. Verstösse und besondere Beobachtungen im Gebiet **Sofortige Meldung (via R. Schaffner) an U. Immoos (041/819 18 57)**		**Gemeinde / Flurname**	**Koordinaten**	**Uhrzeit**	**Beweise** (Fotos / Zeugen / Autonummern	**Bemerkungen**
Verstösse Naturschutz / Landschaftsschutz						
Entfernen von Hecken, Feldgehölzen, Bachbestockungen, Baumreihen, Alleen, Trockenmauern, Felsblöcken	☐					
Ausführung von Bodenverbesserungen (Planierung, Auffüllen von Mulden, Begradigungen etc.)	☐					
Düngen von geschützten Biotopen (insbes. Flachmoore) / nicht einhalten von Düngeabständen (entlang von Bächen)	☐					
Erstellen/Unterhalt von Entwässerungsgräben in Mooren	☐					
Nicht einhalten der Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Schutzplan (z.B. Schnittzeitpunkt, 10-20 % stehenlassen etc.)	☐					
Beobachtungen Signalisation						
Defekte Signalisationen	☐					

2. Weitere Verstösse **1 x jährlich gesammelte Meldung an das ANJF**		**Gemeinde / Flurname**	**Koordinaten**		**Uhrzeit**	**Bemerkungen**	
Laufenlassen von Hunden ohne Leine	☐						
Abreissen, ausgraben, zertrampeln, sammeln von Pflanzen	☐						
Fangen von geschützten Tieren	☐						
Abfall wegwerfen	☐						

3. Besondere Beobachtungen Flora/Fauna/Pilze **1 x jährlich gesammelte Meldung an das ANJF (bzw. InfoSpecies)**	**Koordinaten**		**Standort**	**Entwicklungsstand (Flora)**
	x	y		
Art, speziell beobachtet:				
Art, speziell beobachtet:				
Art, speziell beobachtet:				
Art, speziell beobachtet:				

4. Weitere Beaobachtungen **1 x jährlich gesammelte Meldung an das ANJF**	**Gemeinde / Flurname**	**Koordinaten**	**Uhrzeit**	**Bemerkungen**

Das ausgefüllte Meldeblatt ist sofort nach dem Feststellen des Vergehens an die Wachtchefin
Ruth Schaffner-Galliker, Allmendweg 15, 3653 Oberhofen am Thunersee zu senden.
Sie überprüft die Meldung und leitet sie weiter an die entsprechende Dienststelle des Kantons Schwyz

Dieses Formular findet ihr auf www.prorigi.ch unter Wacht-Grundlagen

Liste der Downloads und Links
auf www.prorigi.ch > Vereinigung Pro Rigi > Wacht-Grundlagen

Zum Download:

Wächterdokumentation der Pro Rigi (Oktober 2016)

Karte Pflanzenschutzgebiete Kanton Luzern an der Rigi

Karte Pflanzenschutzgebiete Kanton Schwyz an der Rigi

Karte Wildruhezonen

Liste der geschützten Pflanzen und Tieren

Liste der Blütenpflanzen (deutsch, lateinisch, französisch, italienisch, englisch)

Liste der Heil- und Giftpflanzen

Pflichtenheft Pflanzenschutzgebiet Rigi (für Rigiwächter), Amt für Natur- und Landschaftsschutz ANLS Kanton Luzern

Alpreglement der Korporation Weggis

Meldeformulare der Kantone Luzern und Schwyz für Verstösse gegen die Schutzbestimmungen

Links:

Abteilung Natur, Jagd und Fischerei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Kt. LU

Nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora

Infospecies: Die nationalen Arten-Datenzentren der Schweiz

Pilzsammelbestimmungen des Verbands Schweizerischer Vereine für Pilzkunde

Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich, Kt. SZ

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz

Verordnung über den Pflanzenschutz im Rigigebiet, Kt. LU

Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen Kt. Schwyz

Verordnung zum Schutze der Chestenenweid in der Gemeinde Weggis

Verordnung zum Schutz des Breitenacherriedes Greppen

Verordnung zum Schutz von Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen. Kt. LU

Wildruhezonen

Kantonale Jagdverordnung, Kt. LU (Leinenpflicht für Hunde)

Eigene Notizen

Eigene Notizen

Inhaltsverzeichnis Wächterdokumentation Oktober 2016

Grundlagen Rigiwächter

Hinweise Wachtchefin ..... Seite 02
Beschluss Regierungsrat Kt. Luzern 1976 (Auszug) ..... Seite 03
Pflichtenheft Rigiwächter (Auszug aus Vertrag mit Kt. Luzern)..... Seite 04
Richtlinien für Rigiwächter ..... Seite 05
Kommunikation für Rigiwächter ..... Seite 07

Gesetze, Verordnungen

Gesetzliche Grundlagen ..... Seite 10
Auszug aus den wichtigsten Bestimmungen..... Seite 12
Karten der Natur- und Pflanzenschutzgebiete ..... Seite 18
Karte der Wildruhezonen ..... Seite 20

Rigiwacht und Mountainbiker

Verhaltensregeln für Mountainbiker ..... Seite 21

Meldeformulare der Kantone

Meldeblatt „Vergehen gegen die Schutzbestimmungen“, Kt. LU ..... Seite 22
Meldeblatt „Beobachtungskarte Rigiwächter“, Kt. SZ ..... Seite 24

Downloads und Links auf www.prorigi.ch

Liste der Downloads und Links auf www.prorigi.ch > Wächter Downloads Seite 25

Eigene Notizen

Eigene Notizen ..... Seite 26